

Vereinigung Alumni der Medizinischen Fakultät der Universität Duisburg-Essen e. V. (Kürzel: AluMedEs)

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: ‚Vereinigung Alumni der Medizinischen Fakultät der Universität Duisburg-Essen e.V.‘, im Folgendem ‚Vereinigung‘ genannt. Als Kürzel wird ‚AluMedEs‘ verwendet. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Essen. Der Sitz der Geschäftsstelle ist der Sitz der Medizinischen Fakultät, sofern der Vorstand nicht anderes beschließt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben

1. Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Die Vereinigung bezweckt
 - a) die Förderung der wissenschaftlichen und praktischen Medizin im weitesten Umfang, insbesondere durch Kontaktpflege der Alumni mit den Lehrenden;

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen gelten in gleicher Weise für das männliche und das weibliche Geschlecht.

- b) eine Vertiefung der Verbindung zur Medizinischen Fakultät und der kooperierenden Lehrkrankenhäuser und der Universität Duisburg-Essen;
 - c) die Förderung der Fortbildung der Mitglieder und der Weiterbildung des Nachwuchses;
 - d) die Pflege der Beziehungen zwischen Fakultät und der weiteren Berufswelt.
3. Der Erfüllung dieser Zwecke dienen
- a) die Durchführung von studien- oder berufsbegleitenden Veranstaltungen, um die fachlichen, kulturellen oder sozialen Kompetenzen von Studierenden und Ehemaligen zu fördern,
 - b) der Versand von Rundbriefen an die Mitglieder mit Hinweisen auf praktische und wissenschaftliche Fortschritte, die an der Fakultät erarbeitet wurden,
 - c) die Auszeichnung von wissenschaftlichen oder praktischen wichtigen Arbeiten zur Verbesserung der gegenseitigen Beziehungen zwischen der Fakultät und den Alumni.
 - d) die Mitwirkung bei Weiterbildungsveranstaltungen der Kliniken und Institute der Fakultät.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Vorstand wird ehrenamtlich tätig. Auch die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Etwaige Überschüsse und sonstige Zuwendungen werden ausschließlich dem Vereinszweck zugeführt. Kein Mitglied hat einen persönlichen Anspruch an das Vermögen des Vereins, auch nicht bei seinem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins. Der Verein darf kein Personal durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, binden oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3

Die Mitgliedergemeinschaft, ihre Rechte und ihre Pflichten

1. Ordentliche Mitglieder können werden
- a) jeder, der an der Medizinischen Fakultät der Universität Duisburg-Essen studiert oder ein post graduate - Studium abgeschlossen hat,
 - b) jeder Arzt, der am Universitätsklinikum Essen die Weiterbildung zum Facharzt abgeschlossen hat,
 - c) jeder, der an der Medizinischen Fakultät promoviert wurde,
 - d) jeder, der an der Medizinischen Fakultät habilitiert wurde,
 - e) jeder Akademiker, der in der Fakultät zwei Jahre und mehr tätig ist oder war,
 - f) jede juristische Person, die mit der Fakultät zusammenarbeitet.

Ordentliche Mitglieder sind beitragspflichtig, stimmberechtigt und in den Vorstand wählbar.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand. Dem Antrag sind Nachweise über die frühere oder derzeitige Zugehörigkeit zur Medizinischen Fakultät Essen beizufügen.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

2. Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Arbeit der Vereinigung fördern möchte.

Außerordentliche Mitglieder sind beitragspflichtig, aber nicht stimmberechtigt.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

3. Ehrenmitglieder

Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sind oder Mitglieder des Vereins, die älter als 65 Jahre alt sind, und sich um den Verein in herausragender Weise verdient gemacht haben, können auf Vorschlag eines Vereinsmitgliedes Ehrenmitglied werden.

Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt, aber nicht beitragspflichtig.

Über den schriftlichen Vorschlag auf Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. nach dem Tod des Mitglieds;
2. durch Austritt aus dem Verein; er kann jederzeit freiwillig durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen; er gilt zum Jahresende. Der Beitrag ist in diesem Falle noch für das Kalenderjahr zu zahlen, in dem der Austritt mitgeteilt worden ist;
3. durch Ausschluss,

- a) wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung des Schatzmeisters mit seinem Beitrag länger als zwei Jahre im Rückstand bleibt. Wiedereintritt in den Verein kann nur mit Genehmigung des Vorstandes erfolgen, sobald die rückständigen Beiträge nachgezahlt worden sind;
- b) ohne weiteres, wenn einem Mitglied auf Grund einer rechtskräftigen Verurteilung die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt wurden oder die Approbation als Arzt entzogen wurde;
- c) wenn ein Mitglied das Ansehen der Vereinigung schädigt oder gegen die von der Ärztekammer niedergelegten Richtlinien über das Verhalten zwischen den Ärzten verstößt. In diesem Fall ist über den Ausschluss durch eine vom Vorstand zu berufende Kommission zu beraten, die dem Vorstand und der Mitgliederversammlung entsprechend begründete Vorschläge unterbreitet. Dieser Kommission hat auch ein Jurist anzugehören. Der Ausschluss des Mitgliedes wird dann ausgesprochen, wenn auf der Mitgliederversammlung in einer geheimen Abstimmung mit Stimmzetteln eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erreicht wird. Von der Sitzung, in der über den Ausschlussantrag verhandelt wird, ist der Betreffende auszuschließen.

§ 5

Organe der Vereinigung

Die Organe der Vereinigung sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich stattfinden, in der Regel zusammen mit einer wissenschaftlichen Veranstaltung. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Vereinigung. Ihr gehören alle Mitglieder an. Der Vorsitzende lädt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zur Mitgliederversammlung schriftlich oder auf elektronischem Wege per E-Mail mit Angabe der Tagesordnung ein. Die Ladung gilt als zugegangen, wenn

sie an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene Adresse (z. B. E-Mail-Adresse) versandt wurde.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Ein anderes Mitglied kann schriftlich zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf nicht mehr als drei Stimmen vertreten.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

1. Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
2. Wahl zweier Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören;
3. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und Beschlussfassung über dessen Entlastung;
4. Entgegennahme des Haushaltplanes und dessen Genehmigung;
5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
6. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung. Für die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich;
7. Beschlussfassung über die Auflösung der Vereinigung, für die Auflösung der Vereinigung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich;
8. Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
9. Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung.

Die Mitgliederversammlung kann mit Drei-Viertel-Mehrheit beschließen, dass dringliche Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn mindestens 5 ordentliche stimmberechtigte Mitglieder, von denen 2 dem Vorstand angehören müssen, anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, muss der Vorstand innerhalb von 4 Wochen zu einer Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einladen. Die Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die dann anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der Ladung hinzuweisen.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Wahlen ist das Mitglied gewählt, welches – bei mehreren Kandidaten – die meisten Stimmen erhalten hat. Auf Antrag erfolgen alle Wahlen geheim unter Verwendung von Stimmzetteln.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben; sie sind den Mitgliedern innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung schriftlich oder durch E-Mail zuzustellen.

§ 7

Vorstand

Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretende Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

Die Amtsdauer des Vorstands beträgt drei Jahre, der Vorstand bleibt aber auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister.

Der Verein wird nach innen und außen, gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll der stellvertretende Vorsitzende nur alleine handeln, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Der Schatzmeister vertritt den Verein gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Die Mitgliederversammlung kann einzelnen Mitgliedern des Vorstandes Alleinvertretungsbefugnis erteilen, und sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 3000 € wird der Verein durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in mündlicher Absprache mit einfacher Mehrheit, sofern diese Satzung keine andere Mehrheit vorsieht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand soll mehrmals im Jahr zu Vorstandssitzungen zusammentreten; die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die Ladung hat unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche zu erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 8

Teilnahmerecht

Der Dekan oder einer der Prodekane als Vertreter des Dekans und der Alumni-Beauftragte der Medizinischen Fakultät haben das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes und den Versammlungen der Mitglieder teilzunehmen.

Der Vorstand ist daher verpflichtet, den Dekan und den Alumni-Beauftragten zu den Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstandes zu laden.

Der Dekan oder einer der Prodekane als Vertreter des Dekans und der Alumni-Beauftragte haben beratende Funktion, ohne stimmberechtigt zu sein.

§ 9

Beiträge der Mitglieder

Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Jedes ordentliche Mitglied kann in der Mitgliederversammlung den Antrag auf Änderung des festgesetzten Jahresbeitrages stellen.

Langjährige Mitglieder können auf Antrag nach Übertritt in den Ruhestand durch den Vorstand von der Beitragspflicht befreit werden. Bei Vorliegen besonderer Umstände können langjährige Mitglieder auch auf Eigeninitiative des Vorstandes von der Beitragspflicht befreit werden. Sie bleiben ordentliche Mitglieder.

§ 10

Vermögen der Vereinigung

Das Vermögen der Vereinigung setzt sich zusammen aus Kapital und Barvermögen, entstanden aus Beiträgen, Spenden und Überschüssen aus Tagungseinnahmen.

Der Rechenschaftsbericht über das Vermögen ist Bestandteil des Vorstandsberichtes in der Mitgliederversammlung. Wesentliche Veränderungen im Vermögen sind im Rahmen der Festlegung des Haushaltsplanes in der Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 11

Auflösung der Vereinigung

Die Auflösung der Vereinigung kann in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung durch die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, sofern mindestens 20% aller ordentlichen und stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Über die Deckung etwaiger Schulden der Vereinigung im Falle der Auflösung hat die Mitgliederversammlung zu entscheiden.

Das Vermögen der Vereinigung fällt bei Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall der bisherigen Zwecke an die Medizinische Fakultät Essen.

Jede Zuwendung von Vermögen und Vermögensvorteilen an Mitglieder ist unzulässig.

Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung der Vereinigung sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zur Einwilligung mitzuteilen. Das Vermögen kann erst ausgekehrt werden, wenn die Zustimmung des Finanzamts vorliegt.

Errichtet in Essen am 21. Mai 2014

Die Anwesenden in der Gründungsversammlung: